

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat – 33 Besondere Verfahrensarten
Erörterungstermin im Rahmen des
förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahrens
zum Antrag der Gilde GmbH auf Zulassung des
obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben
Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm**

Die Fa. Gilde GmbH, im Folgenden als Antragstellerin benannt, beantragte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) für die Änderung des bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans vom 05.11.2021.

Mit Vorlage des obligatorischen Rahmenbetriebsplans vom 05.11.2021 beabsichtigt die Antragstellerin die Erweiterung der bisher bergrechtlich planfestgestellten Vorhabensfläche um insgesamt 9,34 ha und damit einhergehend die Beseitigung der innerhalb der Erweiterungsfläche vorhandenen Kleingewässer, die Änderung des Gewässerausbaus und des ursprünglich planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans aufgrund der Verspülung von ca. 7,02 ha des ursprünglich planfestgestellten Abgrabungsgewässers mit Überschusssanden und damit die Änderung der ursprünglich planfestgestellten Gewässerkonfiguration, die Verspülung von Überschusssanden in den außerhalb der planfestgestellten Abbauflächen liegenden „Altsee“ und damit die Änderung eines bestehenden Gewässers, die Herstellung eines Verbindungsgraben zwischen dem aktuellen Abgrabungsgewässer und dem bestehenden Altsee (in der ehemaligen Bewilligung Burg-Sachsenkamm-Süd) sowie die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 10 Jahre bis zum 31.12.2040. Mit der bergbaulichen Gewinnung erfolgt eine Ausweitung der ursprünglich planfestgestellten Gewässerherstellung.

Im Weiteren beantragt die Antragstellerin die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus dem Altsee für die Kieswäsche und die Nassaufbereitung der im Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm gewonnenen Kiese und Kiessande.

Da die Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, bedarf es für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes der Durchführung eines förmlichen bergrechtlichen Planänderungsverfahrens. Das LAGB ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Durchführung des förmlichen Planänderungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe des § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wurde die Auslegung des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Darüber hinaus erfolgte die Auslegung als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Burg. Die Planunterlagen wurden im Zeitraum 07.03.2022 bis einschließlich 06.04.2022 öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zum 06.05.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg oder dem LAGB erhoben werden.

Nach Beendigung der Auslegung der Planunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist hat die Behörde die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet am

20.04.2023 um 09:30 Uhr

im

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)

Raum O2-003

An der Fliederwegkaserne 13

06130 Halle/Saale

statt. Eine Verlängerung der Erörterung ist möglich. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der jeweiligen Sitzung getroffen.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, und jedem, der Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, sofern dies im bisherigen Planfeststellungsverfahren nicht bereits geschehen ist. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen auch bei Ausbleiben eines Beteiligten erörtert werden können.

Im Zuge des Erörterungstermins werden Daten erhoben. Eine entsprechende Datenschutzerklärung kann rechtzeitig vor Beginn des Erörterungstermins auf der Homepage des LAGB eingesehen werden.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Bekanntgabe eines ergehenden Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 74 Abs. 4 VwVfG.

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage des LAGB unter

<http://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>

abrufbar.